



Haus- und Badeordnung für das Familienbad der Stadt Zell am Harmersbach

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses für das Familienbad in Zell am Harmersbach. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Familienbades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für die Wasserrutschen & Sprungtürme) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Ausschließlich die Wasserflächen des Familienbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (1) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Das Familienbad öffnet je nach Wetterlage Mitte/Ende Mai eines jeden Jahres. Die Badesaison endet mit Ablauf der Sommerferien in demselben Jahr. Je nach Wetterlage kann die Badesaison auch bis Ende September verlängert werden.
- (2) Sowohl die Öffnungszeiten als auch die aktuell gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben bzw. sind an der Kasse einsehbar. Die Kasse ist täglich zur Öffnung des Familienbades besetzt. Die Kasse schließt eine Stunde vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit.
- (3) Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten können festgelegt werden für
- a) den gewöhnlichen Badebetrieb,
 - b) die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens und
 - c) Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen.
- (5) Im Falle der Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote bzw. einzelner Betriebseinrichtungen oder bei Schließung des Familienbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des entrichteten Eintrittspreises.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nach Einlösung nicht erstattet.

- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Familienbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten/Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie
 - a) Jahreskarten
 - b) Zehnerkarten
 - c) Schließfach- bzw. Wertfachschlüssel
 - d) Liegefach- bzw. Einzelkabinenschlüsselso verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Schließfach- bzw. Wertfachschlüssel hat der Badegast am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen innerhalb des Familienbades bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt zum Familienbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für Wasserrutschen) behält sich der Familienbadbetreiber ausdrücklich vor.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Familienbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt zum Familienbad ist u.a. Personen nicht gestattet, die

- a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Tiere mit sich führen oder
- c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Betriebsleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung fordern).

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer des Familienbades haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die den guten Sitten sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderlaufen.
- (2) Die Einrichtungen des Familienbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern des Familienbades ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (5) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem BGB behandelt.
- (6) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranks/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (7) Barfußbereiche (Beckenumgänge) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (8) Der Aufenthalt im Nassbereich des Familienbades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

- (9) Zur Vermeidung von Verunreinigungen und zum Schutz der Badegäste haben Kleinkinder in den Badebereichen eine geeignete Badebekleidung (ggf. Schwimmwindeln) zu tragen und die Toiletten zu benutzen.
- (10) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. Handlungen sind nicht erlaubt.
- (11) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (12) Im Kleinkindbereich gilt Elternaufsicht. Eltern sind dort für die Aufsicht ihres Kindes/ ihrer Kinder selbst verantwortlich.
- (13) Nichtschwimmer dürfen ausschließlich den Nichtschwimmerbereich nutzen.
- (14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauch- & Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (15) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (16) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (17) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (18) Bei der Benutzung der Sprunganlagen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (19) Während die Sprunganlage in Betrieb ist, ist das Unterschwimmen des Sprungbereiches untersagt.
- (20) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen ist einzuhalten. Nach dem Rutschvorgang ist der Landebereich sofort zu verlassen.
- (21) Sport und Bewegungsspiele - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Andere Badegäste sind dabei zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.

- (22) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden ebenso nicht am Beckenumgang und in den Badebereichen.
- (23) Zerbrechliche Behältnisse (z. B. Behältnisse aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (24) Abfälle und Müll sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (25) Das Grillen ist im gesamten Familienbad nicht gestattet.
- (26) Das Rauchen ist grundsätzlich, mit Ausnahme der Beckenumgänge und des Kleinkindbereichs, gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Rauchen von Shisha-Wasserpfeifen ist nicht gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Der Familienbadbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Familienbadbetreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Familienbadbetreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Familienbades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Jedem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände in das Familienbad mitzubringen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung von Gegenständen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei

Pflichten des Familienbadbetreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten übernommen oder begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches für den ordnungsgemäßen Verschluss zu sorgen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- a) 6 Euro
 - b) 6 Euro
 - c) 35 Euro
 - d) 6 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung gilt für das Familienbad Zell am Harmersbach und tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- & Badeordnung des Familienbades Zell am Harmersbach vom 16.05.2003 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 26.04.2022

Günter Pfundstein,
Bürgermeister